

Gemeinde Spelle – Postfach 1164 – 48478 Spelle

Ausgehängt am:
Abgenommen am:

Fachbereich: Planung und Umwelt
Auskunft: Herr Gruben
Zimmer: 24
Durchwahl: 05977/937-431
Faxdurchwahl: 05977/937-6440
E-Mail: matthias.gruben@spelle.de
Aktenzeichen: 612601/01-106
Datum: 05.02.2025

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 106 **„Westlich der Bönnestraße“** **der Gemeinde Spelle**

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 106 „Westlich der Bönnestraße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der Biotoptypenkartierung, der faunistischen Kartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme, der orientierenden Baugrunduntersuchung, des Geruchsgutachtens und des schalltechnischen Berichtes gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 05/2025 vom 31.01.2025 bekanntgemacht worden. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist er damit rechtsverbindlich geworden.

Der Bebauungsplan Nr. 106 „Westlich der Bönnestraße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen, der Entwurfsbegründung, dem Umweltbericht, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der Biotoptypenkartierung, der faunistischen Kartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme, der orientierenden Baugrunduntersuchung, des Geruchsgutachtens und des schalltechnischen Berichtes liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden (montags bis dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs + freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 24, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

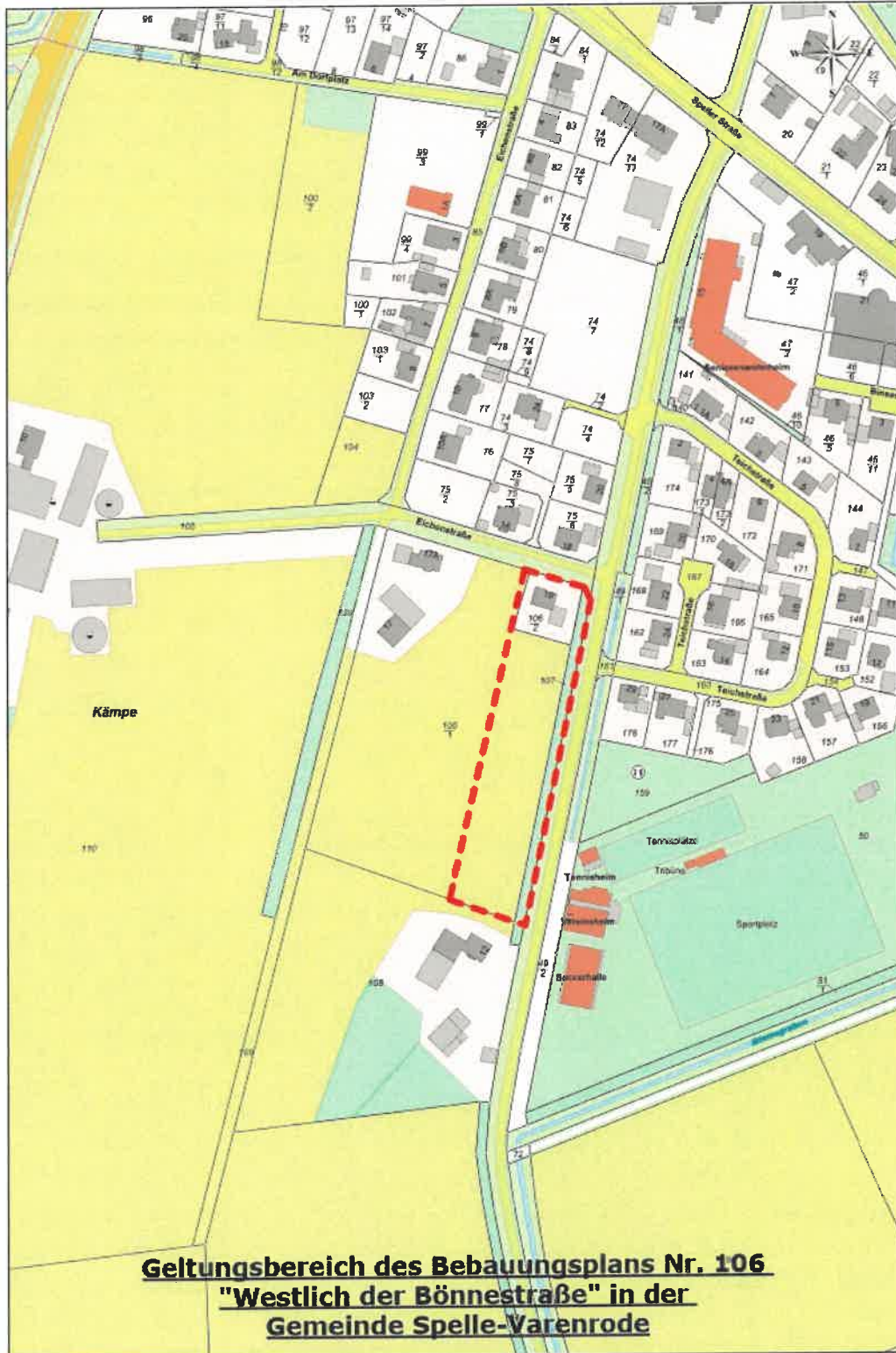
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.



Matthias Sils



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 106
"Westlich der Bönnestraße" in der
Gemeinde Spelle-Varenrode